

Bericht des Ausschusses zur Rechnungsprüfung des Jahres 2022

Sehr geehrtes Kollegium der Zahnärztekammer Berlin,

der Bericht zur Rechnungsprüfung für das Jahr 2022 erfolgt allein auf Grundlage stichprobenartiger Kontrollen der Rechnungsbelege, ohne dass ein detaillierter Geschäftsbericht oder Haushaltsrechnung der ZÄK vorlag. Die Prüfung erfolgte schwerpunktmäßig auf ordnungsgemäße Buchführung, sachliche Richtigkeit der Jahresrechnung sowie auf wirtschaftliches und sparsames Verhalten. Aus Gründen der Lesbarkeit sind die gesamten Erkenntnisse des Ausschusses hier nur auf wesentliche Aspekte gekürzt wiedergegeben.

Feststellungen:

Nach unseren begrenzten Prüfungshandlungen können wir feststellen, dass die Buchführung der ZÄK weitestgehend ordnungsgemäß war. Die Einnahmen und Ausgaben wurden sachlich und rechnerisch richtig erfasst.

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die die Zuverlässigkeit der Buchführung in Frage stellen.

1. Empfehlung – digitalisierte Buchführung ab 01.05.2024:

Basierend auf unseren neuerlichen Prüfungsergebnissen empfehlen wir dringlich, dass die ZÄK ihren, auf Anregung des Ausschusses im Frühjahr 2021 begonnenen, Prozess der Überführung der analogen Buchführung in eine digitale Form bis 30.04.2024 abschließt. Die bisherige Praxis erfüllt nicht die Kriterien, welche an eine zeitgemäße Buch- und Institutionsführung im Hinblick auf Effizienz, Effektivität und Transparenz gestellt werden dürfen.

2. Empfehlung – Vorjahres-Geschäftsbericht bis 30.04.2024:

Es erscheint dem Ausschuss für eine sachgerechte Prüfung unabdingbar, dass die ZÄK (nach vorliegendem Abschluss der Buchführung des Vorjahres) dem Ausschuss zukünftig bis spätestens 30.04. eines Jahres einen detaillierten Geschäftsbericht der ZÄK, mit

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben auch nach Ressorts, für das Vorjahr vorlegt. Die bisherigen Finanzberichte können kaum als Grundlage für sachgerechte Kammerentscheidungen herangezogen werden.

3. Empfehlung – höchst persönliche Abrechnung von Entschädigungen:
Die Reisekosten- und Entschädigungsordnung und sonstigen Entschädigungsregelungen der ZÄK sollten (z.B. auf der Website der ZÄK) öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Abrechnung von Entschädigungen von ZFA-Tätigkeiten (z.B. im Rahmen von Fachsprachprüfungen) sollte ggf. höchst persönlich erfolgen, d.h. nicht über den beschäftigenden Zahnarzt, sondern über einen eigenständigen Abrechnungsantrag der tätigen Person selbst. Hierzu sollte nach Auffassung des Ausschusses ein steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Rat (z.B. durch Steuerberater) eingeholt werden, ob die im Raum stehenden Vorgehensweisen unschädlich sowohl für die abrechnenden Zahnärzte als auch die ZÄK sind. (s. Anlagen I.1)

4. Empfehlung – Ausschluss privater Dienstfahrzeugnutzung:
Die ZÄK sollte ihre Dokumentationspflichten als Arbeitgeber zur Überwachung des Privatnutzungsverbot von Dienstfahrzeugen (z.B. durch [elektronisches] Fahrtenbuch oder monatliche schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers) prüfen und ggf. nachkommen, um Nachzahlungen zur Lohnsteuer und Sozialversicherung zu vermeiden. (s. Anlagen I.2)

5. Empfehlung – ordnungsgemäße Abrechnung von Entschädigungen:
XXXX XXX sollte durch die ZÄK aufgefordert werden, ihre Tätigkeit ab sofort nach der Entschädigungsordnung abzurechnen, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. (s. Anlagen – I.3)

6. Empfehlung – Nachvollziehbarkeit sachlicher und rechnerischer Prüfung auf Belegen:
Das von der ZÄK geschilderte „mehr-als-vier-Augen-Prinzip“ wäre durch nachvollziehbare Signaturen auf den jeweiligen Belegen objektivierbar zu machen. (s. Anlagen I. 4)

7. Empfehlung – Angabe des konkreten Verwendungszwecks bei

Zahlungsanweisungen:

Um eine Rechnungsprüfung effektiv durchführen zu können, müssen Zahlungsanweisungen/Belege mit den dafür notwendigen (und vorgeschriebenen) Informationen (Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung, GOB) erstellt werden. (s. Anlagen I.5)

8. Empfehlung – Umgang mit Tiefgaragenstellplätzen:

Im Hinblick auf die haushalterische Situation, sind nicht notwendige Ausgaben (insbesondere für einen begrenzten Kreis der Begünstigten) zu vermeiden.

Die Parkplätze können den Nutzern gegen Entgelt überlassen werden (90 € x 7 Plätze x 12 Monate = 7.560 €/Jahr), sonst nicht genutzte Parkflächen sollten gekündigt werden. (s. Anlagen I.6)

9. Empfehlung – kostendeckende Servicegebühren:

Aufgrund der haushalterischen Situation sollten Serviceleistungen der ZÄK stets kostendeckend kalkuliert sein.

Zudem sollte evaluiert werden, zu welchen Bedingungen „Vertrags“-Techniker (z.B. E-Check, Validierung, sicherheitstechnische Kontrollen) für die ZÄK tätig werden können, um dem Unterstützungsbedarf der Praxen im Kammerbereich haushaltsneutral besser gerecht werden zu können. (s. Anlagen II.1)

10. Empfehlung – Anpassung der Stellenbörse:

Die ZÄK sollte den Entwickler der Stellenbörse befragen, wie häufig Anzeigen aufgerufen wurden, wie häufig das Kontaktformular benutzt wurde und ob automatisierte Mail-Anfragen an die Inserenten programmierbar wären, wie zufrieden und erfolgreich die Inserenten mit der Stellenbörse waren.

Anzeigeninhalte sollten vor Veröffentlichung grob auf Legalität durch die Betreiber der Stellenbörse geprüft werden. Gewerbliche Anzeigen (z.B. von Maklern) sollten kostenpflichtig sein. (s. Anlagen II.2)

11. Empfehlung – Durchführung von Besprechungen:

Besprechungen mit anderen Behörden und K.d.ö.R. sollten aus sachlichen und haushalterischen Gründen in den eigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden. (s. Anlagen II.3)

12. Empfehlung – Zweckmäßigkeit von Ausgaben:

Ausgabenentscheidungen sollten jeweils auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit logisch geprüft werden. (s. Anlagen II.4)

13. Empfehlung – Effektivitätsmessung von ZFA-Imagekampagnen:

Auf den verpflichtenden Registrierungsanträgen für ZFA-Ausbildungsverträge sollte umgehend eine entsprechende MC-Frage integriert werden (z.B. „Wie sind Sie auf den Beruf ZFA aufmerksam geworden: a, b, c ...?“). (s. Anlagen II.6)

14. Empfehlung – Anreise zur BZÄK-Bundesversammlung:

Im Hinblick auf die allgemeine haushalterische Situation bei erheblichen Reise- und Sitzungskosten (von ca. 5.000 € zusätzlich) sollte die Anreise am Vortag dieser Versammlung nochmals auf Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Der DV sind begründende Tagesordnungen und Ergebnisberichte vorzulegen. (s. Anlagen II.7)

15. Empfehlung – Evaluation des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der „Dental Berlin“:

Das diesjährige betriebswirtschaftliche Ergebnis der Veranstaltung „Dental Berlin“ weist einen Fehlbetrag von mehr als 25.000 € aus. Einem Fortbildungskongress liegt durch die hohen Investitionen (Objektmiete, Organisation, Marketing, Mitarbeiterbelastung etc.) ein permanentes wirtschaftliches Risiko inne, wodurch die Kalkulation des Kammerhaushaltes insgesamt erheblich belastet wird. Aus diesen Gründen sollte die ZÄK mindestens einen Beschluss der DV für derartige Veranstaltungen für das nächste und übernächste Jahr einholen. (s. Anlagen II. 8)

16. Empfehlung – detailliertere betriebswirtschaftliche Analyse (BWA):

Die Aufschlüsselung der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) nach allgemeinen bzw. gemeinsamen Positionen und Positionen der einzelnen Ressorts ist von essenzieller Bedeutung für eine fundierte und sachgerechte Analyse des Kammerwirtschaftsplans. Der Haushaltsausschuss weist nachdrücklich darauf hin, diese Aufschlüsselung (in Ergänzung zur LHO) vorzunehmen, um vor allem wirtschaftlich fundierte Entscheidungen der ZÄK selbst zu ermöglichen. (s.

Anlagen II.9)

17. Empfehlung – Erfassung der Tätigkeit der Vorstände:

Zu den Vorstandssitzungen sollten regelmäßig alle Vorstandsmitglieder anwesend sein und die Tätigkeit der Vorstände am Kammertag (mittwochs, z.B. durch den Präsidenten) erfasst werden. (s. Anlage II.11)

Grundsätzliche Anmerkung des Ausschusses:

Mit Besorgnis ist festzustellen, dass die ZÄK sich weigert, berechnete Fragen des Ausschusses zu beantworten und stattdessen nicht objektivierbar auf Datenschutz und auf „erschöpfend“ gemachte Antworten verweist. Diese Vorgehensweise wirft Fragen hinsichtlich der Transparenz und Rechenschaftspflicht auf, die für eine demokratisch verfasste Institution von grundlegender Bedeutung sind. Die Weigerungen, Informationen darüber zu geben, wer an Entscheidungen teilhat und wer über Sachverhalte in Kenntnis gesetzt wird, untergraben die rechtstaatlichen Prinzipien von Offenheit und Verantwortlichkeit. Des Weiteren ist es befremdlich, dass die ZÄK die unklare Auffassung vertritt, Mitglieder des Ausschusses würden ggf. ihre gebotene Schweigepflicht nicht ernstnehmen. Diese mangelnde Klarheit wirft vielmehr für sich selbst erhebliche Datenschutzbedenken auf und ist dazu geeignet das Vertrauen in die Integrität der ZÄK nachhaltig zu schädigen. Für die ordentliche Funktion von Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben deren Verantwortungsträger die freiheitlich-demokratischen Grundprinzipien zu respektieren und in vollem Umfang transparent und rechenschaftspflichtig gegenüber der souveränen Delegiertenversammlung zu handeln, um das Vertrauen der Zahnärzteschaft in ihre Institutionen zu wahren. (s. unter anderem Anlagen II.5, II.10)

Dieser Bericht wird von der Ausschussmehrheit (4:1) getragen. Diesem Bericht lag der Beitrag vom Ausschussmitglied XXXX nicht vor. Wir bitten den Vorstand diesen Bericht der DV weiterzuleiten und stehen zur Verfügung, um unsere Ergebnisse im Detail zu erläutern sowie weitere Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Dr. Heinz Helmut Dohmeier-de Haan

_____ gez. 08.11.2023

XXXX

Alexander Klutke

_____ gez. 08.11.2023

Klaudia Miletic

_____ gez. 08.11.2023

Thomas Schieritz

_____ gez. 08.11.2023

[signiertes Original folgt bis zur DV am 23.11.2023]

ANLAGEN

I Prüfungsthemen zu Organisation, Buchführung und Steuern

I.1)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Weshalb erfolgt die Abrechnung von ZFA-Tätigkeiten (z.B. im Rahmen von
Fachsprachprüfungen)

über den beschäftigenden Zahnarzt und nicht über einen eigenständigen
Abrechnungsantrag der tätigen

Person selbst? [z.B. Beleg-Nr.: 001366]

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Der Zahnarzt, und ein Mitarbeiter seines Teams nehmen an der
Fachsprachenprüfung teil. Zur

Vereinfachung des Abrechnungsvorganges erfolgt die Abrechnung über den
Zahnarzt.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Wie stellt die ZÄK eine vollständige Weiterleitung des Betrages für die
abhängig beschäftigte Person
sicher?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Hinsichtlich der Weiterleitung an die Mitarbeiterinnen sind die Mitglieder in der
Pflicht. Hier

erfragen wir nicht, ob das Honorar weitergeleitet wird, oder ob dieses mit
etwaiger Lohnfortzahlung
abgegolten oder aufgerechnet wird.

I.2)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die private Nutzung der Dienstfahrzeuge?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Die Dienstfahrzeuge der Zahnärztekammer Berlin werden grundsätzlich nicht
privat genutzt.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

D.h. es werden keine Arbeitswege (vom Wohnort zur Dienststelle und umgekehrt) mit

Dienstfahrzeugen zurückgelegt?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Die Außendienstmitarbeiter beginnen ihren Arbeitstag nicht an der Dienststelle, sondern bei den zu

besuchenden Praxen. Die private Nutzung ist vertraglich ausgeschlossen.

Nach einem Urteil des

EuGH sowie des BAG gehört die Reisetätigkeit zu den arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflichten.

I.3)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Leistungen an XXXX XXXX trotz anteiligen

Fristversäumnisses gemäß der Reisekosten- und Entschädigungsordnung erstattet?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Mit XXXX XXXX wurde durch den ehemaligen Geschäftsführer der ZÄK Berlin eine Vereinbarung

zur Abrechnung der Tätigkeit als Beraterin getroffen, die nicht die Fristen der Entschädigungsordnung enthält.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Wir bitten um Vorlage dieser Vereinbarung.

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Die Vereinbarung zwischen GF XXXX und XXXX XXXX erfolgte mündlich und ist anhand der

Rechnungen und der Rechnungszusätze dokumentiert. Die Absprache lautete zum einen Vor- und

Nachbereitungszeiten zu als gesonderten Termin aufzuführen und die Abrechnung jahresweise

vorzunehmen. Diese Abrechnungsweise wurde seit 2007 vorgenommen und jeweils freigegeben.

09.11.2023 – Feststellung des Ausschusses:

Eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen dem ehemaligen GF und Frau XXXX

wurde nicht belegt.

I.4)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Weshalb erfolgte die sachliche und rechnerische Prüfung auf Zahlungsbelegen regelmäßig unleserlich

und nur durch ein und dieselbe Person sowie ohne Zeichen des Vorstandes der ZÄK Berlin (vgl.

Vorgaben auf dem Zahlungsbeleg)?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Rechnungen werden sachlich von den Referaten gegengezeichnet. Die rechnerische Richtigkeit wird von den Mitarbeitern der Buchhaltung geprüft und gegengezeichnet. In Ausnahmefällen, bei gleichbleibenden wiederholenden Rechnungen, wie zum Beispiel der Reinigungsfirma XXXX, erfolgt die sachliche und rechnerische Gegenzeichnung durch die Buchhaltung. Grundsätzlich werden alle Rechnungen, die zur Zahlung angewiesen werden, in einem Zahlungsjournal zusammengefasst und vom Vorstand gegengezeichnet. Damit wird das Vier-Augenprinzip gewährleistet.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Ist es objektiv im Sinne des „Vier-Augen-Prinzips“, dass diese Prüfungen nicht direkt auf den Belegen (wie vorgedruckt) dokumentiert werden, sondern nur sehr umständlich (und de facto gar nicht) nachvollzogen werden können und vom Vorstand, dem Grunde nach, ohne sachgerechte

Einzelprüfung pauschal freigegeben werden?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Rechnungen werden in dem Stempel, der sich auf dem Rechnungsbeleg befindet, von den einzelnen Referaten „sachl. richtig“ gekennzeichnet. Dem Vorstand liegen die einzelnen Rechnungen vor, können eingesehen und geprüft werden. Zusammengefasst werden die Rechnungen im Journal. Sollte der Unterzeichner mit einer Rechnung nicht einverstanden sein, besteht immer die Möglichkeit diese rauszunehmen. Damit werden die Überweisungen nicht pauschal freigegeben. Das Mehr-als Vier Augen Prinzip, Referat, Buchhaltung, Vorstand ist gewährleistet und eindeutig nachvollziehbar.

I.5)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Auf welcher Grundlage erfolgte die Abschlagszahlung ohne nähere Angaben auf dem Zahlungsbeleg am 02.02.2022 an XXXX xxx?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

XXXX xxx hat am 18.01.2022 Ihre Tätigkeit aufgenommen. Zu dem Zeitpunkt war der Gehaltslauf bereits erfolgt. In dem Zahlungslauf konnte XXXX xxx leider nicht mehr berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wurde eine Abschlagszahlung vorgenommen, um Ihre erbrachten Leistungen für den

Monat Januar zu entgelten.

I.6)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Wir bitten um Vorlage der Belege für die Daueraufträge ohne Angaben zu Verwendungszweck und

Empfänger (z.B. 03.01.2022).

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Bei den Daueraufträgen handelt es sich um die Mietbeträge für die Büroräume und für die

Parkflächen. Die Verträge liegen Ihnen bereits vor.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Ist ein Dauerauftrag ohne Wiedergabe des Verwendungszweckes zulässig

(GOB) und sinnvoll (direkte

Nachvollziehbarkeit)? Welche zusätzlichen Büroräume und Parkflächen hat die ZÄK angemietet und

wie beziffern sich die Kosten für die einzelnen Flächen?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Die monatliche Miete für die Büroräume beträgt aktuell 15.468,12 €. Dazu

kommen sieben Parkplätze

mit je 90,00 € p.m. Bei den Daueraufträgen ist im Verwendungszweck jeweils die Mietvertragsnummer

angegeben.

09.11.2023 – Feststellung des Ausschusses:

Zur Nutzung der sieben Parkplätze in der Tiefgarage sind keine

eigenbetrieblichen Interessen

erkennbar (z.B. Schwerbehinderung, Schichtdiensttätigkeit).

I.7)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Reisekostenabrechnung und in welchem Namen erfolgte

die Teilnahme von XXXX XXXX an der ERO-Tagung in Genf vom 23.09.2022?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

XXXX XXXX ist Mitglied im Internationalen Ausschuss der

Bundeszahnärztekammer und war in Ihrem Amt als Präsidentin von Women Dentists Worldwide

gemeinsam mit der deutschen Delegation in Genf. Da ein Delegierter kurzfristig eher abreisen musste,

ist sie für eine Sitzung als Ersatzdelegierte eingesprungen und hat an einer Sitzung teilgenommen. Die

Sitzungsgelder werden in diesem Fall von der entsendenden Kammer übernommen.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Die „entsendende Kammer“ ist demnach die ZÄK Berlin gewesen? Welcher Delegierte wurde

vertreten?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

XXXX XXXX ist von der Zahnärztekammer in den internationalen Ausschuss entsandt

worden. Sie vertrat den Delegierten XXXX.

09.11.2023 – Feststellung des Ausschusses:

Ein Nachweis für die berechtigte Geltendmachung dieses Sitzungsgeldes konnte nicht erbracht

werden. Dem Ausschuss liegen diesbezüglich Belege vor, die einen anderen Schluss nahelegen.

I.8)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Welche grundsätzliche Regelung existiert zur Abrechnung der privaten Kfz-Unfallschäden für

Mitarbeiter der ZÄK Berlin?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Für dienstlich veranlasste Fahrten mit dem privaten PKW besteht ein Kasko-Versicherungsschutz, der

Angestellte schadlos stellt, wenn die Fahrt dienstlich angeordnet und der Unfall mit höchstens

mittlerer Fahrlässigkeit zu beurteilen ist.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Die ZÄK verfügt demnach über einen Kasko-Versicherungsschutz für Kfz-Unfallschäden an privaten

Pkw, wenn sich der Unfall auf einer dienstlich angeordneten Fahrt ereignet hat. Sind dienstliche

Anordnungen schriftlich vor Fahrtantritt auszustellen? Die ZÄK übernimmt demnach nicht selbst

Schadensregulierungen, sondern die Kasko-Versicherung? Auf welcher Grundlage erfolgten die

Zahlungen an XXXX xxx in Höhe von 816,09 € und 300,00 €?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Für dienstlich veranlasste Fahrten besteht eine Dienstreise-Kasko-Versicherung – Versicherer ist die

R + V Allgemeine Vers. AG, Versicherungsnummer ist die XXXX. Dienstliche Anordnungen ergehen sowohl mündlich als auch schriftlich. Die

Schadensregelung erfolgt

grundsätzlich über die Versicherung. Den Schaden haben wir unserer Versicherung gemeldet. Unter

der Nummer XXXX wurde der Schaden aufgenommen. Folgende Unterlagen wurden bei der

Versicherung eingereicht: Schadensanzeige, Fotos vom Schaden, Dienstreisebescheinigung vom

Arbeitgeber, Kostenvoranschlag für die Reparatur 954,00 Euro netto. Im Versicherungsvertrag ist

eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 Euro vereinbart. Die Versicherung

hat den Nettobetrag abzüglich der Selbstbeteiligung von 300 Euro reguliert. Regulierungsbetrag der Versicherung 654,00 Euro. Weitere Unfallfolgekosten der Dienstfahrt mit dem privaten PKW sind die Schadenersatzansprüche des Unfallgegners. Die DEVK, die Kraftfahrzeugversicherung von XXXX xxx hat die Schadenersatzansprüche des Unfallgegners zu 50 % reguliert. Eine Entschädigungsleistung in Höhe von 816,09 Euro. Für den Rückkauf der Schadensaufwendung wurde der Betrag an XXXX XXXX überwiesen, einschließlich des Sicherheitseinbehaltes in Höhe von 300 Euro. Bei dienstlich veranlassten Fahrten kann das Unfall(kosten)risiko nicht der Arbeitnehmer tragen. Alle Unterlagen können gerne eingesehen werden.

II. Prüfthemen zur Wirtschaftlichkeit

II.1)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Wie wird/wurde das Leasingfahrzeug (Smart: B – XXXX) genutzt (Nutzer, Zweck) und wie beziffern sich die Gesamtkosten für dieses Fahrzeug?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Das Fahrzeug wird von einem Außendienstmitarbeiter des Referates Praxisführung dienstlich genutzt.

Sein Aufgabenbereich umfasst die Überprüfung der medizinischen und/oder elektrischen Arbeits- und

Betriebsmittel und den sogenannte E-Check in den Zahnarztpraxen. Für die Prüfungen sind

verschiedene Gerätetester erforderlich, die im Fahrzeug transportiert werden. Gesamtkosten 3.654,40

Euro

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

In welcher Zeitrahmen können Zahnarztpraxen den E-Check anfordern (Wann ist der nächste

verfügbare freie Termin)? Ist dieser Service der ZÄK kostendeckend (bitte um Vorlage der aktuellen

Einnahmen-Ausgaben-Kalkulation zu diesem Service)?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Freie Termine sind aufgrund der Prüfungsintervalle und der absoluten Auslastung des Mitarbeiters

zurzeit nicht verfügbar. Die Kalkulationen der Serviceleistungen des Referats Praxisführung sollen

möglichst kostendeckend sein. Aufgrund der aufsichtsbehördlichen Prüfungen in den Praxen hat der

Vorstand 2018 entschieden, diesen Service zunächst im Rahmen der allgemeinen Kammerbeiträge für die Mitglieder vergünstigt anzubieten.

09.11.2023 – Feststellung des Ausschusses:

Die Bevorzugung von „Bestandspraxen“ bei der „prüfintervallbedingten“ Terminvergabe ist nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar.

II.2)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Wie beziffert sich der Gesamtaufwand für die Leistungen der Fa. XXXX GmbH für das Jahr 2022 und welche Inhalte sind dazu dokumentiert?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Gesamtaufwand: 2.570,40 Euro. Die XXXX GmbH ist seit 10 Jahren die Agentur, die unsere gemeinsame Stellenbörse (mit der KZV Berlin) betreut. Wir haben ein monatliches Kontingent, über das kleine Änderungen und Wartungsarbeiten abgegolten werden. Größere Änderungen, wie etwa notwendige große Sicherheitsupdates oder funktionelle Anpassungen, werden über separate Aufträge abgewickelt.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Wie beziffern sich die Gesamtkosten für diese Stellenbörse (inkl. KZV-Anteil)?

Wie misst die ZÄK

fortlaufend die Effektivität dieser Stellenbörse? Gibt es Anhaltspunkte in der Entwicklung dieser

Stellenbörse, die für selbständige Kollegen nicht hilfreich sind?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Gesamtaufwand in 2022: 2.570,40 Euro (siehe oben); dies ist 50% der Rechnung, die an ZÄK Berlin

und KZV Berlin geht; (also KZV-Anteil entsprechend gleich hoch). Die Zahnärztekammer Berlin misst

die Effektivität der Stellenbörse, indem sie sich die öffentlich einsehbaren Zahlen anschaut: derzeit

sind z. B. knapp 1.500 Jobangebote eingestellt. Zum Vergleich: Bei Stepstone sind derzeit für den

Berliner Raum weniger als 60 Stellenangebote für Zahnärzte und etwas über 20 ZFA-Stellenangebote

eingestellt. Ob aus den Inseraten auf der Stellenbörse Vertragsabschlüsse ergeben, liegt außerhalb

des Handlungs- und Verantwortungsbereiches der ZÄK Berlin.

II.3)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

War es notwendig, das Treffen des Vorstands der ZÄK Berlin mit dem Vorstand der KZV Berlin am 14.09.2022 (ca. 12:00-14:00 Uhr) in einer externen Örtlichkeit stattfinden zu lassen? Welche

Tagesordnungspunkte wurden erörtert und welche Ergebnisse für die ZÄK Berlin sind dokumentiert?

War werktags zur Mittagszeit Alkoholkonsum in dieser Menge zweckmäßig?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Es war nur ein Mittagstermin möglich, bei welchem einzelne Punkte der gemeinsamen Tätigkeiten von Kammer und KZV besprochen wurden. Unter anderem die Weiterentwicklung der Patientenberatung Seele&Zähne.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Eine gemeinsame Besprechung in den Räumen der ZÄK oder KZV war nicht möglich oder

sachgerecht? Wir bitten um Vorlage des Besprechungsprotokolls. War werktags zur Mittagszeit

Alkoholkonsum in dieser Menge zweckmäßig?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Eine gemeinsame Besprechung in den Räumen der ZÄK oder KZV war nicht möglich. Das Protokoll

der Sitzung steht [nur] den beteiligten Organen und Personen zu. Für einen Personenkreis von 9

Personen (3xKZV, 6xZÄK Vorstand) wurden zwei Flaschen Wein bestellt.

09.11.2023 – Feststellung des Ausschusses:

Die Verbindung eines Arbeitstreffens zur Arbeitszeit mit einem Restaurantbesuch inklusive

Alkoholgenuss entspricht keiner erkennbaren Notwendigkeit. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dem

Ausschuss die Einsichtnahme in offenlegungspflichtige Dokumente

(Tagesordnung und das Ergebnisprotokoll) verweigert wird.

II.4)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Weshalb erfolgte die Anschaffung von 500 Stück Thermosflaschen zu Gunsten des

Quintessenzverlages in Höhe von 4.542,09 € brutto?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Im Rahmen des digitalen Berliner Zahnärztetages 2022 unter der Beteiligung der Zahnärztekammer

Berlin, wurden die Thermosflaschen, als Anteil der Anteil ZAEK Berlin, an die Teilnehmer als

Kongresspaket versendet.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Waren die Thermosflaschen eine freiwillige Werbemaßnahme der ZÄK für eine (abgeschlossene)

Veranstaltung des Quintessenzverlages oder hatte sich die ZÄK zu dieser Leistung vertraglich

verpflichtet? Wurde dieser Posten beim zusammenfassenden Bericht zu den Kosten des Berliner

Zahnärztetages für die DV miterfasst?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Die Flaschen waren eine freiwillige Werbemaßnahme für Mitglieder, die keinen Präsenzkongress

besuchen konnten. Selbstverständlich wurden diese Kosten miterfasst.

II.5)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Was war der Inhalt des Rügeverfahrens gegen C. (Bescheid vom 27.05.2020)?

War eine juristische

Auseinandersetzung zu Lasten der ZÄK Berlin vermeidbar? Welche Argumente für und gegen den

Erfolg der gerichtlichen Durchsetzbarkeit sind seitens der ZÄK Berlin zu Beginn des Verfahrens

erörtert worden? Welche Konsequenzen hat die ZAK Berlin aus diesem Verfahren abgeleitet?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Auskünfte zu den Inhalten von Rügeverfahren werden nicht gegeben, da das Verfahren nur zwischen

den Parteien erfolgt. Aus allen Verfahren werden Konsequenzen für kommende Auseinandersetzungen

gezogen und ggf. Arbeitsprozesse angepasst.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Welcher Arbeitsprozess wurde in welcher Form im Jahr 2022 bzgl.

Rügeverfahren im Allgemeinen

angepasst? Wer entscheidet direkt (primär) und wer wird über die Einleitung eines gerichtlichen

Verfahrens zur Durchsetzung eines Rügeverfahrens informiert? Unterliegen die Mitglieder des RPA

einer Schweigepflicht, über personenbezogene Daten von denen die Mitglieder im Rahmen ihrer

Tätigkeit Kenntnis erlangen?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Diese Nachfragen werden nicht beantwortet, da die Beantwortung oben erschöpfend erfolgt ist. Die

Rügeverfahren nebst allen weiteren Entscheidungen obliegen dem Vorstand, insbesondere die

Einordnung dieser dem Vorstand zugewiesenen Materie.

II.6)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Welcher Erfolg ist durch die Socialmedia-Aktion der Fa. Zahnland „ZFA Praxishelden“ dokumentiert zu verzeichnen? Welche Konsequenzen hat die ZÄK Berlin aus dieser Aktion abgeleitet?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Über eine Million Nutzer konnten in einem ersten zweiwöchigen Kampagnenzeitraum erreicht werden. Dabei wurden die Nutzer im Schnitt dreimal erreicht (Frequenz 3,51). Das sind für die Laufzeit und Zielsetzung gute Werte, da die User so in kurzer Zeit mehrfach angesprochen worden sind. Obwohl die Aussteuerung auf Reichweite und Werbeerinnerung ausgerichtet war, konnten 3.365 Link-Klicks generiert werden, was für ein gutes Interesse in der Zielgruppe spricht. Gut 681.000 Nutzer konnten im zweiten Kampagnenzeitraum erreicht werden. Dabei wurden die Nutzer im Schnitt dreimal erreicht (Frequenz 3,38). Das sind für die Laufzeit und Zielsetzung gute Werte. Das Ziel, Link-Klicks zu generieren, konnte mit 29.399 sehr gut erreicht werden. Die Agentur wurde in einer gemeinsamen Entscheidung aller vier beteiligten Kammern (Berlin, Nordrhein, Niedersachsen, Hessen) gewechselt (von Zahnland zu Karkalis) und eine neue Strategie (Influencer-Marketing und Eltern-Kommunikation) dabei gefahren. Direkte Konsequenzen konnten aus dieser Aktion also nicht abgeleitet werden, da das neue Konzept eine andere Strategie verfolgt.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Wie misst die ZÄK fortlaufend die Effektivität solcher Aktionen?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Die ZÄK Berlin misst die Effektivität der ZFA-Kampagne durch harte Marketingfacts (siehe oben in der Antwort), diese zeigen, dass sich die Zielgruppe mit dem Thema auseinandersetzt und interagiert. Es handelt sich um eine Image-Kampagne, die ein langfristiges Ziel hat: Die Bekanntheit und Attraktivität des ZFA-Ausbildungsberufes zu erhöhen.

II.7)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Wie begründet die ZÄK Berlin die Notwendigkeit der Anreise zur BZÄK-Bundesversammlung bereits einen Tag vorher?

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Eine Anreise vor Beginn der Bundesversammlung erfolgt aufgrund im Vorfeld stattfindender Termine.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Welche Termine wurden diesbezüglich dokumentiert wahrgenommen und welche Ergebnisse sind verzeichnet worden?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Ggf. stattgefundenere Treffen der Präsidenten am Vorabend bzw. GF-Tagungen und Arbeitsgruppen (u.a. AG Digitalisierung der Verwaltung, AG MBO, AG Junge ZÄ) machen eine Anreise erforderlich.

Aus den Sitzungen werden konkrete Vorschläge z.B. zur Verwaltungsmodernisierung, zur Digitalisierung der Verwaltung, zum OZG u.a.m erarbeitet und in die Verwaltungsarbeit der ZÄK Berlin aufgenommen.

II.8)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Wir bitten um vorläufige betriebswirtschaftliche Auswertung der Veranstaltung „Dental Berlin 2023“, die erfreulicherweise weitestgehend einhellig als nützlich und gelungen bei der Mehrheit der Teilnehmenden wahrgenommen wurde.

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Die betriebswirtschaftliche Auswertung wird nachgereicht.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Bis wann ist mit einer Nachreichung der Auswertung zu rechnen?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Die betriebswirtschaftliche Auswertung ist beigefügt.

II.9)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Wir bitten um eine betriebswirtschaftliche Auswertung der ZÄK mit Aufschlüsselung für die einzelnen Ressorts für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022.

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Eine Auflistung außerhalb des Wirtschaftsplanes besteht nicht.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Ist eine Aufschlüsselung der BWA nach allgemeinen/gemeinsamen Positionen und Positionen der einzelnen Ressorts nicht essentielle Grundlage für eine fundierte und sachgerechte Analyse und Bewertung des Kammerwirtschaftsplanes? Der Haushaltsausschuss regt eine solche Aufschlüsselung dringlich an.

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Der Wirtschaftsplan wird nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Einnahmen und Ausgaben unterteilt erstellt. Die Regelungen der LHO sind dafür bindend, die Anregung wird geprüft.

II.10)

02.07.2023 – Frage des Ausschusses:

Welcher Erfolg ist durch die monatlichen Treffen der Kammerpräsidenten (Kosten ca. jeweils 2.000 Euro) dokumentiert? Wir bitten um Vorlage der Tagesordnungen für das Jahr 2022 und die dies bezüglichen Vorstandsberichte.

23.08.2023 – Antwort ZÄK:

Im Rahmen der Bundeszahnärztlichen Vorstandstreffen und Sitzungen werden wesentliche bundeseinheitliche Themen abgestimmt. Bei den Vorstands Berichten handelt es sich um interne Dokumente. Die abrechnungsfähige Teilnahme des Kammerpräsidenten ergibt sich aus der Funktion als Vorstandsmitglied. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Entschädigungsordnung.

17.09.2023 – Nachfrage des Ausschusses:

Ist die Antwort der ZÄK so richtig zu verstehen: der ZÄK-Vorstand sieht sich nicht den DV-Mitgliedern zum vollumfänglichen Bericht über seine Tätigkeit verpflichtet, sondern erstellt interne Dokumente lediglich zur persönlichen Erinnerung? Unterliegen „bundeseinheitliche Themen“ der ZÄK-Vorstandstreffen auf Bundesebene also stets der Geheimhaltung? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen? Können für ggf. geheimhaltungspflichtige Protokollinhalte, separate Notizen erfolgen?

08.10.2023 – Antwort ZÄK:

Nein, dies ist so nicht zu verstehen. Die DV wurde und wird über die wesentlichen Inhalte informiert. Die Erklärung, was interne Dokumente sind, ist hinreichend erfolgt.

II.11)

09.11.2023 – Feststellung des Ausschusses:

Zu den 18 Vorstandssitzungen im Jahr 2022 waren häufig nicht alle Vorstände anwesend. Einzelne Vorstände waren bei ca. 1/5 der Vorstandssitzungen nicht anwesend.